

§ 5 T-PFG Organe des Fonds, Geschäftsstelle

T-PFG - Patientenentschädigungsfonds-Gesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.01.2026

(1) Die Organe des Fonds sind:

- a) die Entschädigungskommission,
- b) der Vorsitzende der Entschädigungskommission
und
- c) der Entschädigungsbeauftragte.

(2) Die Organe des Fonds haben sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Amtes der Tiroler Landesregierung als Geschäftsstelle zu bedienen.

In Kraft seit 12.09.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at